

Reiseversicherung bei psychischer Erkrankung

Was viele nicht wissen: Reiserücktritts- und Auslandskrankenversicherungen schließen in der Regel chronische Krankheiten aus dem Versicherungsschutz aus – dazu gehören auch psychische Erkrankungen, die vor der Reise diagnostiziert wurden. Das bedeutet, dass im Ausland entstehende Behandlungskosten für chronische und psychische Erkrankungen nicht von den Reisekrankenversicherungen übernommen werden. Dass die Kosten für Psychotherapien nicht übernommen werden, ist noch nachvollziehbar, handelt es sich bei diesen ja um längerfristige Behandlungen. Aber dass auch im akuten Fall, der z.B. einen Krankenhausaufenthalt zur Krisenintervention oder einen medizinisch notwendigen Rücktransport erfordert, nicht gezahlt wird, kann für die scheinbar Versicherten, die oft nicht ausreichend über die AGB aufgeklärt sind, schnell zu einer privaten Rechnung im dreistelligen Bereich führen.

Rechtliche Grundlage

Der Ausschluss psychischer Erkrankungen aus dem Versicherungsschutz wurde erst kürzlich durch ein Urteil der Amtsgerichts München legitimiert (Juni 2013, Az.: 172 C 3451/13)¹. Zur Begründung: Das Interesse des Versicherers, nur bei objektiv fassbaren, möglichst unproblematisch zu diagnostizierenden Erkrankungen zu zahlen, schlage sich im Tarif nieder. Das Gericht stellt fest, dass dies den Versicherten zugutekomme, da so die Prämien für alle billiger seien. Auch sei so eine reibungslose Vertragsabwicklung garantiert, die gerade bei der Einbeziehung von psychischen Erkrankungen erheblich erschwert sei, da diese Erkrankungen stark von den persönlichen Dispositionen eines Versicherungsnehmers abhängen würden. „Als Auslöser komme praktisch jedwedes Geschehen in Betracht. Die Ausschlussklausel diene nicht lediglich den Interessen des Versicherers, sondern auch denjenigen der Versicherungsnehmer“, so die Begründung des Gerichts.

Empfehlungen

Nicht jede Versicherung schließt die Behandlung von psychischen Erkrankungen per se aus. Einige Versicherer übernehmen die Kosten für eine Erstbehandlung bei im Ausland auftretenden psychischen Erkrankungen oder bieten eine Absicherung bei akuten, nicht vorhersehbaren Schüben chronischer Erkrankungen. Daher die Empfehlung: die AGB der Auslandskranken- und Reiserücktrittsversicherer genau lesen und bei Bedarf eine Versicherung wählen, die diese Ausschlussklausel nicht enthält.

Die Deutsche Depressionsliga hat eine Erhebung unter Versicherungsanbietern durchgeführt und dabei folgende vier Versicherungen ermittelt, die auch für psychische Erkrankungen einen Versicherungsschutz anbieten²:

- Travel Protect Reiseversicherung
- Union Reiseversicherung (URV)

¹ <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/presse/archiv/2013/04007/>

² <http://www.depressionsliga.de/aktuelles-beitrag/items/ausschlussklausel-fuer-psychische-erkrankungen-in-den-agb-von-reiseruecktrittsversicherungen-nicht-zwangslaeufig-erhebung-unter-.html>



- „Travelsecure“ der Würzburger Versicherungs-AG
- ADAC Reiserücktritts-Versicherung (Testsieger Stiftung Warentest Test 06/2013)

Als Nachweis erforderlich ist in jedem Fall das Attest eines Facharztes für Psychiatrie, und es ist generell zu empfehlen, bei bestehender Vorerkrankung eine ärztliche Bescheinigung der Reisefähigkeit ausstellen zu lassen³.

³ <http://www.auslandskrankenversicherung24.org/ratgeber/auslandskrankenversicherung-chronische-krankheit-vorerkrankung/>